

HERBST KINSKY

COVID-19 HILFSPAKET DER BUNDESREGIERUNG - HÄRTEFALLFONDS FÜR EPU UND KLEINSTUNTERNEHMEN

(Stand 27.3.2020)

Um österreichische Unternehmen bei der Bewältigung der COVID-19 Krise zu unterstützen und kurzfristig deren Liquidität zu sichern, wurden vom österreichischen Gesetzgeber zahlreiche Maßnahmen beschlossen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen. Siehe dazu auch bereits unser [COVID-19 Update zur Liquiditätssicherung für Unternehmen vom 19.3.2020](#).

Im Zuge des am 22.3.2020 in Kraft getretenen 2. COVID-19 Gesetzes wurde der vorerst mit EUR 4 Milliarden dotierte Krisenbewältigungsfonds auf EUR 38 Milliarden erweitert und ein Härtefallfonds für von der Krise betroffene Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern geschaffen. Mit am 26.3.2020 vom Finanzminister erlassener Richtlinie wurden die Bedingungen für die Auszahlung dieser speziellen Förderung festgelegt. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den Härtefallfonds.

Wer hat Anspruch auf eine Förderung aus dem Härtefallfonds?

Der Härtefallfonds richtet sich an Unternehmer, die einer der nachfolgenden Gruppen angehören:

- Ein-Personen-Unternehmer;
- Kleinunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Millionen Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen;
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind;
- Neue Selbständige;
- Freie Dienstnehmer;
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich).

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer ist nicht erforderlich ist

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Non-Profit-Organisationen aus dem Härtefall-Fonds ist von dieser Richtlinie nicht erfasst und erfolgt anhand eigener Förderrichtlinien, die in den nächsten Tagen erlassen werden sollen.

Wann liegt ein Härtefall vor?

Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Härtefallfonds haben nur Unternehmer, die tatsächlich von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.

Eine derartige Betroffenheit liegt vor, wenn:

- der Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten zu decken; oder
- der Betrieb des Unternehmers von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen ist; oder
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres vorliegt.

Ein Nachweis über das Vorliegen der Betroffenheit ist bei Antragstellung nicht erforderlich, es muss jedoch eidesstattlich erklärt werden, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegt. Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Vornahme stichprobenartiger Überprüfungen wurde seitens der Bundesregierung angekündigt.

Was gibt es sonst für wesentliche Voraussetzungen?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Unternehmensgründung bzw. Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit bis 31.12.2019;
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Einkommen von max. 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr (das sind ca EUR 60.000 brutto);
- Einkünfte von zumindest EUR 5.527,92 Euro p.a. (Geringfügigkeitsgrenze);
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung;

HERBST KINSKY

- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Es ist kein Insolvenzverfahren anhängig und es besteht aktuell kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein

Von einer Förderung ausgenommen sind zudem Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Dürfen zusätzliche Unterstützungsleistungen aus dem Krisenbewältigungsfonds in Anspruch genommen werden?

Der Antragsteller darf keine zusätzlichen Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) ist jedoch zusätzlich zu Förderungen aus dem Härtefallfonds möglich.

Wie hoch ist die Förderung aus dem Härtefallfonds?

Bei Zahlungen aus dem Härtefallfonds handelt es sich um Barzuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen und in 2 Phasen zur Auszahlung gelangen:

Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe):

- Bei einem Nettoeinkommen zwischen EUR 5.527,92 p.a. und EUR 6.000 p.a. oder wenn kein Steuerbescheid (für das Jahr 2017 oder jünger) vorliegt: Zuschuss in Höhe von **EUR 500**
- Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 p.a.: Zuschuss in Höhe von **EUR 1.000**

Auszahlungsphase 2 (Kriterien und Zeitpunkt der Auszahlung sind noch in Ausarbeitung):

- Maximale Zuschussleistung in Höhe von **EUR 2.000** pro Monat für max. **3 Monate**;
- Der tatsächlich ausgezahlte Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße;

HERBST KINSKY

Wie beantrage ich eine Förderung aus dem Härtefallfonds?

Ein Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfonds kann ab dem 27.3.2020, 17:00 Uhr, bis spätestens 31.12.2020 ausschließlich bei der Wirtschaftskammer Österreich gestellt werden.

Die Online-Beantragung ist ab dem 27.3.2020, 17:00 Uhr, über einen Link auf der [Website der WKO](#) möglich.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse?

Die Zuschüsse erhalten anspruchsberechtigte Antragsteller unmittelbar nach vollständiger Prüfung des Antrags und nach Erhalt des Zusageschreibens.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Die Wirtschaftskammer rechnet mit einer hohen Anzahl an Anträgen. Laut Aussagen des Finanzministers und der Wirtschaftskammer seien jedoch für alle anspruchsberechtigten Antragsteller ausreichend finanzielle Mittel reserviert.

Sämtliche weiterführende Informationen über den Härtefallfonds finden Sie ebenfalls auf der [Website der WKO](#).

Die Förderrichtlinie sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



PHILIPP KINSKY

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -131

E-mail: philipp.kinsky@herbstkinsky.at



WOLFGANG SCHWACKHÖFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at



FLORIAN STEINHART

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: florian.steinhart@herbstkinsky.at



CHRISTOPH WILDMOSER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: christoph.wildmoser@herbstkinsky.at